

Allgemeine Einkaufsbedingungen der X-Rite Europe GmbH

1. Ausschiessliche Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "**Einkaufsbedingungen**") gelten für sämtliche von uns erteilten Bestellungen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Angebot

- 2.1 Durch unsere Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein für uns kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 180 Tage bindend.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt sind.
- 3.2 Wird der Abschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichungen von der Bestellung aufweist.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die in dieser Bestellung festgelegten Preise Festpreise und verstehen sich franko unser Werk in Regensdorf einschliesslich Verpackung.
- 4.2 Kosten für Transportversicherung erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Ist der Lieferant säumig, so wird er durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Möglichkeit, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird durch diese Mitteilung nicht eingeschränkt.
- 5.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 5.4 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6. Verpackung und Transport, Versicherung und Gefahrtragung

- 6.1 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässen Transport. Im Übrigen gelten die in der Bestellung aufgeführten Bedingungen.
- 6.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang bei Ablieferung in unserem Werk. Bei Annahmeverzug oder bei Verzögerung oder Verunmöglichung des Versandes aus Gründen, die nicht nur auf Lieferantenseite eintreten, wird die Lieferung nach Rücksprache mit uns auf unsere Rechnung und Gefahr gelagert.
- 6.3 Der Lieferant ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung. Auf spezielle Sorgfaltspflicht bei der Entfernung von Transportsicherungen u.a. hat der Lieferant aufmerksam zu machen.

7. Mängelrüge

- 7.1 Eine allfällige Mängelrüge wird nach durchgeführter Prüfung der eingehenden Ware erhoben, welche vorgenommen wird, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt; sie ist jedoch an keine bestimmte Frist gebunden.
- 7.2 Für das retournierte Material ist sofort eine Gutschrift zuzustellen. Sie ermöglicht uns, die durch unsere Kontrolle angenommene Ware fristgerecht zu bezahlen.
- 7.3 Für Ersatzlieferung ist uns wieder Rechnung zu stellen.

8. Garantie und Haftung

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Rohmaterialien und Halbfabrikate, welche sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, welche zwischen der Lieferung der Ware und der Feststellung ihrer Mängel liegt, kostenlos zu ersetzen.
- 8.2 Bei Halb- und Fertigfabrikaten, für welche in der Bestellung eine spezielle Garantiedauer vorgeschrieben wird, hat der Lieferant Teile, welche während dieser Zeit infolge ungeeigneten oder schlechten Materials bzw. mangelhafter Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion schadhaft oder unbrauchbar werden, sobald als möglich kostenlos instand zu stellen oder nötigenfalls zu ersetzen. Wir behalten uns jedoch vor, anstelle der Ersatzlieferung eine entsprechende Gutschrift zu fordern.
- 8.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 8.4 Die Garantiezeit dauert, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit der Ablieferung in unserem Werk. Sofern eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, beginnt die Garantiezeit mit deren erfolgreicher Durchführung. Bei solchen Gegenständen, die nicht unmittelbar nach Ablieferung in Betrieb genommen werden, beginnt die Garantiezeit mit Inbetriebnahmen, die dem Lieferanten sofort schriftlich gemeldet wird. Hier dauert die Garantiezeit nicht länger als 24 Monate ab Ablieferung in unserem Werk. Werden Ablieferung beim Besteller, gemeinsame Abnahme oder die Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so endet die Garantiezeit spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft der Lieferung. In diesem Falle hat der Lieferant das Recht, vor der Inbetriebnahme auf unsere Kosten den Liefergegenstand auf Lagerschäden hin zu überprüfen.
- 8.5 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist in gleicher Weise Garantie zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, nicht jedoch für Arbeiten und deren Auswirkungen, die wir selber unberechtigt oder unsachgemäss ausführen oder ausführen lassen.

9. Verspätungsfolgen

- 9.1 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiarbeiten in Verzug gesetzt worden und ist auch eine angemessen angesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Ersatz für den aus der Nicht- bzw. Späterfüllung entstandenen Schaden fordern.
- 9.2 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant ohne unser Verschulden den Liefertermin in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird so steht uns das unter Ziff. 9.1. genannte Wahlrecht zu, sofern während einer angemessenen Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit nicht geschaffen werden.
- 9.3 Das Wahlrecht gemäss Ziff. 9.1. besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand ohne unser Verschulden nicht tauglich sein wird und der Lieferant innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Voraussetzungen für eine vertragsgemässe Erfüllung nicht schafft.
- 9.4 Vorbehalten bleiben unsere Ansprüche auf Ersatz des Verspätungsschadens. Wurde eine Konventionalstrafe verabredet, so tritt diese in ihrer maximalen Höhe anstelle des Schadenersatzes.

- 10. Patentverletzung**
10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Diese Haftung gilt nicht für die Verletzung ausländischer gewerblicher Schutzrechte, wenn der Liefergegenstand im Ausland eingesetzt wird und der Lieferant bei der Bestellung davon keine Kenntnis hat, sowie für von uns in Auftrag gegebene Eigenkonstruktionen.
- 11. Montage**
11.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 12. Arbeiten im Werk**
12.1 Personen, die in Erfüllung des Bestellvertrages Arbeiten innerhalb unseres Werks ausführen, sind den Bestimmungen unserer Betriebsordnung unterworfen; die für das Betreten unserer Werkanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für irgendwelche Unfälle, die diesen Personen in unserem Werk bzw. auf unserem Grundstück zustossen.
- 13. Zeichnungen, Betriebsvorschriften und Fertigungsmittel**
13.1 Vor Beginn der Fertigung sind uns ggf. Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns im Laufe der Montagezeit i.d.R. 4-fach auszuhändigen.
13.2 Fertigungsmittel (Werkzeuge, Gesenke, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen und dergleichen), die der Lieferant von uns zur Verfügung gestellt erhält oder die wir ihm bezahlen, sind unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Ausführung unserer Bestellungen gebraucht und ohne unsere vorgängige schriftliche Einwilligung weder vernichtet noch an Dritte weitergegeben werden; sie müssen als unser Eigentum gekennzeichnet sein. Die Fertigungsmittel sind vom Lieferanten auf erste Anforderung an uns bzw. an den von uns bezeichneten Dritten zu übergeben.
13.3 Sofern wir für die Konstruktion und Herstellung der Fertigungsmittel einen Anteil bezahlt haben, sind diese ebenfalls unser Eigentum. Die vorn im Abs. 13.2. und 13.3. festgelegten Verpflichtungen des Lieferanten gelten auch hinsichtlich dieser Fertigungsmittel. Nach der Übergabe dieser Fertigungsmittel an uns bzw. an den von uns bezeichneten Dritten sind wir verpflichtet, dem Lieferanten den vereinbarten Restpreis abzüglich der vereinbarten Amortisationsquote zu bezahlen.
13.4 Die im Abs. 13.2. und 13.3. festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit, in der die Fertigungsmittel beim Lieferanten verbleiben, und zwar auch, wenn er keine Bestellung für uns auszuführen hat. Der Lieferant trägt das Risiko des zufälligen Unterganges des Fertigungsmittels, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung.
13.5 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Abs. 13.2.-13.4. können wir vom Lieferanten die Herausgabe des erlangten Nutzens oder Ersatz des uns entstandenen Schadens verlangen, ferner können wir von den laufenden Aufträgen zurücktreten.
- 14. Geheimhaltung, geistiges Eigentum**
14.1 Alle Angaben und Dokumentationen, wie etwa Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.
14.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demzufolge vertraulich zu behandeln.
14.3 Diese Verpflichtungen sind auch allfälligen Unterlieferanten aufzuerlegen.
14.4 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden von uns vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. der Unterlieferanten.
- 15. Druckgenehmigung**
15.1 Bei allen Druckaufträgen sind uns Korrekturabzüge oder Abdrucke in zweifacher Ausfertigung, unter Beifügung der Vorlage, zur Druckgenehmigung vorzulegen.
- 16. Name des Herstellers**
16.1 Auf Drucksachen, Entwürfen usw. darf der Name des Herstellers nicht angegeben werden. Dagegen ist ein von uns mitgeteiltes Kontrollzeichen an der hierfür bestimmten Stelle anzubringen.
- 17. Zahlungsbedingungen**
17.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch bei Ablieferung bzw. Abnahme. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.
17.2 Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, dass wir die Ware genehmigt haben, noch dass wir auf unsere Ansprüche aus der Gewährleistung verzichten.
- 18. Vorauszahlungen**
18.1 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten
- 19. Höhere Gewalt**
19.1 Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, ausserhalb des Machtbereiches der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen.
19.2 Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Parte unverzüglich schriftlich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.
- 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
20.1 Anwendbar ist das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht 1980). Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig.